



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Richtlinien Psychotherapie: Differenzierung ärztlicher versus psychologischer Gutachter

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Ansgar Stelzer als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Richtlinienpsychotherapie umfasst therapierbare psychische Erkrankungen mit psychosomatischem und psychiatrischem Hintergrund, für deren Bewertung und Einordnung der psychologische Gutachter nicht ausgebildet ist. Daher sollte der Gutachterbericht eines ärztlichen Psychotherapeuten grundsätzlich auch von einem ärztlichen Gutachter beurteilt werden. Im Widerspruchsverfahren, also nach Ablehnung eines Antrags durch einen psychologischen Gutachter, sollte in diesem Fall zumindest der Obergutachter ein ärztlicher Psychotherapeut sein.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0